

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p><i>Verwaltungsrechtspflege</i></p> <p>Art. 77 ¹Für Anordnungen, die im Verwaltungsverfahren ergangen sind, gewährleistet das Gesetz die wirksame Überprüfung durch eine Rekursinstanz sowie den Weiterzug an ein Gericht. Das Gesetz sieht in begründeten Fällen Ausnahmen vor.</p> <p>Fünfter Abschnitt: Verfahrensrecht</p> <p>A. Steuerverwaltungsbehörden</p> <p><i>I. Verwaltungsbehörde</i></p>	<p>Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren (Verfassungs- und Gesetzesänderung) (vom xx.yy. 2025)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom und der Kommission vom</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>I. Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Verwaltungsrechtspflege</i></p> <p>Art. 77 ¹Für Anordnungen, die im Verwaltungsverfahren ergangen sind, gewährleistet das Gesetz die wirksame Überprüfung durch eine Rekursinstanz sowie den Weiterzug an ein Gericht. Das Gesetz sieht in begründeten Fällen Ausnahmen vor. In Steuerverfahren gewährleistet das Gesetz den Weiterzug von Entscheiden an ein Gericht.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>II. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:</p> <p>Fünfter Abschnitt: Verfahrensrecht</p> <p>A. Steuerverwaltungsbehörden</p> <p><i>I. Verwaltungsbehörde</i></p> <p>§ 106. Abs. 1 und 2 unverändert.</p>	<p>Da für das Steuerverfahren eine Abweichung vom zweistufigen Instanzenzug mit Rekursinstanz und Überprüfung durch eine Gerichtsinstanz nicht ohne weiteres begründet ist, ist der einstufige Instanzenzug für Steuerverfahren explizit aufzuführen.</p>

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p>³ Der Gemeindevorstand bestimmt, wer namens der Gemeinde Einsprache, Rekurs oder Beschwerde erheben kann.</p>	<p>³ Der Gemeindevorstand bestimmt, wer namens der Gemeinde Einsprache oder Beschwerde erheben kann.</p>	<p>Das Rechtsmittel des Rekurses fällt im Steuerverfahren weg.</p>
<p>B. Steuerrekursgericht</p>	<p>B. Gericht in Steuersachen</p>	
<p><i>I. Sitz</i></p>	<p><i>I. Zuständigkeit</i></p>	
<p>§ 112. Der Kantonsrat bestimmt den Sitz des Steuerrekursgerichts (StRG).</p>	<p>§ 112. ¹ Das Verwaltungsgericht ist in Steuersachen Beschwerdeinstanz.</p>	<p>Das Verwaltungsgericht ist die einzige kantonale Gerichtsinstanz in Steuersachen. Das Steuerrekursgericht entfällt als Gericht in Steuersachen. Das Rechtsmittel im kantonalen Steuerverfahren soll wie bei der direkten Bundessteuer und bei der Verrechnungssteuer Beschwerde heissen.</p>
<p><i>II. Zusammensetzung und Wahl</i></p>		
<p>§ 113. ¹ Der Kantonsrat legt nach Anhörung des Verwaltungsgerichts die Zahl der Mitglieder und deren Beschäftigungsgrad sowie die Zahl der Ersatzmitglieder fest.</p>	<p>§§ 113. und 113 a werden aufgehoben.</p>	<p>Die Zusammensetzung, Wahl, Organisation und Verwaltung des Verwaltungsgerichts sind bereits im Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) geregelt. Die §§ 113, 113 a, und 116 – 118 a können daher aufgehoben werden.</p>
<p>² Er wählt den Präsidenten, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder. Für einen Drittel der Ersatzmitglieder steht dem Steuerrekursgericht ein Vorschlagsrecht zu.</p>		
<p>³ Als Mitglied oder Ersatzmitglied ist wählbar, wer im Kanton Zürich stimmberechtigt ist.</p>		
<p><i>III. Unvereinbarkeit; Offenlegung von Interessenbindungen</i></p>		
<p>§ 113 a. ¹ Das Amt eines Mitglieds des Steuerrekursgerichts ist mit der berufsmässigen Vertretung Dritter vor dem</p>		

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p>Steuerrekursgericht und dem Verwaltungsgericht unvereinbar.</p> <p>²Für die Offenlegung von Interessenbindungen gilt § 7 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 sinngemäss.</p>		
<p><i>IV. Besetzung</i></p>	<p><i>II. Besetzung</i></p>	
<p>§ 114. ¹Das Steuerrekursgericht trifft seinen Entscheid in Dreierbesetzung.</p>	<p>§ 114. ¹Das Verwaltungsgericht trifft seinen Entscheid in Dreierbesetzung.</p>	<p>Die Motion verlangt, dass das Gericht grundsätzlich als Kollegialgericht entscheidet. Die Schwelle des Streitwertes, bis zu welchem einzelrichterlich entschieden werden kann, soll deutlich gesenkt oder abgeschafft werden. Dies soll zu einer Stärkung des Rechtsschutzes führen. Vorliegend wird der Gesetzestext bei einer Abschaffung der streitwertbezogenen Einzelrichtendenkompetenz aufgezeigt.</p> <p>Die streitwertbezogenen Einzelrichtendenkompetenz hat sich in der Gerichtspraxis bewährt. Es empfiehlt sich daher, die streitwertgebundene Einzelrichterzuständigkeit grundsätzlich beizubehalten und als Variante bloss eine Senkung der Streitwertgrenze auf beispielsweise Fr. 10 000 vorzusehen.</p>
<p>²Die voll- oder teilamtlichen Mitglieder entscheiden als Einzelrichter</p>	<p>²Die voll- oder teilamtlichen Mitglieder entscheiden als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter über Beschwerden, die offensichtlich unzulässig sind, durch Rückzug, Vergleich oder Anerkennung erledigt werden oder gegenstandslos geworden sind.</p>	<p>Weiterhin sinnvoll ist, dass einzelrichterlich über Beschwerden entschieden wird, die offensichtlich unzulässig sind, durch Rückzug oder Anerkennung erledigt werden oder gegenstandslos geworden sind. Ein Vergleich ist eine Kombination von Teilrückzug und Teilanerkennung, weshalb es keinen Grund gibt, ihn neben Rückzug und Anerkennung nicht ebenfalls aufzuführen.</p>
<p>a. über Rekurse, die offensichtlich unzulässig sind, durch Rückzug oder Anerkennung erledigt werden oder gegenstandslos geworden sind,</p>	<p>Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.</p>	

Vernehmlassungsvorlage Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren – Variante Verwaltungsgericht – Synopse

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p>b. in Fällen, in denen der Streitwert Fr. 20 000 nicht übersteigt.</p> <p>³ In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann die Sache einer Dreierbesetzung zum Entscheid unterbreitet werden.</p> <p>⁴ Als Streitwert gilt jener Steuerbetrag, der vom Streit betroffen ist. Soweit sich ein solcher nicht ziffernmässig ermitteln lässt, fällt das Geschäft in die Zuständigkeit einer Dreierbesetzung.</p>		<p>Als Variante könnte die blosser Senkung der Streitwertgrenze auf beispielsweise Fr. 10 000 vorgesehen werden.</p>
<p><i>V. Verfahren</i></p> <p>§ 115. Die Bestimmungen über die Verfahrensgrundsätze gelten sinngemäss auch für das Verfahren vor Steuerrekursgericht. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 über den Rekurs.</p>	<p><i>III. Verfahren</i></p> <p>§ 115. Die Bestimmungen über die Verfahrensgrundsätze gelten sinngemäss auch für das Verfahren vor Verwaltungsgericht. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) vom 24. Mai 1959 über den Rekurs.</p>	<p>Beim einstufigen Instanzenzug in Steuersachen ist für das Verfahren weiterhin ergänzend auf die Bestimmungen des VRG über den Rekurs (§§ 19 ff. VRG) und nicht auf die Bestimmungen über die Beschwerde (§§ 41 ff. VRG) zu verweisen, da die Rüge der Unangemessenheit (§ 20 Abs. 1 lit. c VRG) und das Vorbringen neuer Tatsachenbehauptungen und neuer Beweismittel (§ 20 a Abs. 2 VRG) im Rechtsmittelverfahren grundsätzlich zulässig ist.</p>
<p><i>VI. Unabhängigkeit und Aufsicht</i></p> <p>§ 116. ¹ Das Steuerrekursgericht ist in seiner rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig.</p> <p>² Es ist administrativ dem Verwaltungsgericht unterstellt.</p>	<p>§§ 116. bis 118 a werden aufgehoben.</p>	
<p><i>VII. Juristisches und administratives Personal</i></p>		

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p>§ 117. ¹Das Verwaltungsgericht bestimmt nach Anhörung des Steuerrekursgerichts die Zahl der Stellen des juristischen und administrativen Personals.</p> <p>²Das Steuerrekursgericht stellt das Personal an.</p>		
<i>VIII. Verordnungen</i>		
<p>§ 118. Das Verwaltungsgericht regelt nach Anhörung des Steuerrekursgerichts durch Verordnung</p> <p>a. die Organisation und den Geschäftsgang,</p> <p>b. die Gebühren, Kosten und Entschädigungen.</p>		
<i>IX. Geschäftsordnung</i>		
<p>§ 118 a. ¹Das Steuerrekursgericht erlässt eine Geschäftsordnung.</p> <p>²Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch das Verwaltungsgericht.</p>		
<p><i>I. Amtspflichten 1. Ausstand</i></p> <p>§ 119. ⁴Der Entscheid kann nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 mit Rekurs und Beschwerde angefochten werden.</p>	<p><i>I. Amtspflichten 1. Ausstand</i></p> <p>§ 119. ⁴Der Entscheid kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.</p>	<p>Der einstufige Instanzenzug in Steuersachen mit dem Verwaltungsgericht als Gerichtsinstanz soll auch bei Rechtsmittelverfahren zum Ausstand und betreffend Steuerausweisen gelten.</p>
<p><i>4. Steuerausweise</i></p> <p>§ 122. ⁴Der Entscheid des Gemeindesteueramtes kann von der gesuchstellenden Person und vom Steuerpflichtigen mit</p>	<p><i>4. Steuerausweise</i></p> <p>§ 122. ⁴Der Entscheid des Gemeindesteueramtes kann von der gesuchstellenden Person und vom Steuerpflichtigen mit</p>	<p>Da die Finanzdirektion nicht mehr Rekursinstanz ist im Verfahren betreffend Steuerausweise, ist dem kantonalen</p>

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p>Rekurs an die Finanzdirektion weitergezogen werden. Der Entscheid der Finanzdirektion ist mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.</p>	<p>Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Dem kantonalen Steueramt ist im Beschwerdeverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.</p>	<p>Steueramt Gelegenheit zur Stellungnahme im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht zu gewähren.</p>
<p><i>3. Mitteilung von Entscheiden</i></p>	<p><i>3. Mitteilung von Entscheiden</i></p>	
<p>§ 126. ² Ist die Einsprache, der Rekurs oder die Beschwerde zulässig, werden im Entscheid die Art des Rechtsmittels, die Behörde, bei welcher das Rechtsmittel einzureichen ist, und die Frist für die Ergreifung des Rechtsmittels angegeben.</p>	<p>§ 126. ² Ist die Einsprache oder die Beschwerde zulässig, werden im Entscheid die Art des Rechtsmittels, die Behörde, bei welcher das Rechtsmittel einzureichen ist, und die Frist für die Ergreifung des Rechtsmittels angegeben.</p>	<p>Der Rekurs als Rechtsmittel fällt in Steuersachen weg.</p>
<p><i>V. Verjährung 1. Veranlagungsverjährung</i></p>	<p><i>V. Verjährung 1. Veranlagungsverjährung</i></p>	
<p>§ 130. ² Die Verjährung beginnt nicht oder steht still, a. während einer Einsprache, Rekurs-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens,</p>	<p>§ 130. ² Die Verjährung beginnt nicht oder steht still, a. während einer Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens,</p>	
<p>F. Rekurs- und Beschwerdeverfahren</p>	<p>F. Beschwerdeverfahren</p>	
<p><i>I. Rekursverfahren 1. Frist und Voraussetzungen</i></p>	<p><i>I. Beschwerdeverfahren 1. Frist und Voraussetzungen</i></p>	
<p>§ 147. ¹ Gegen den Einspracheentscheid des kantonalen Steueramtes können der Steuerpflichtige und die Gemeinde innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Rekurs beim Steuerrekursgericht erheben.</p>	<p>§ 147. ¹ Gegen den Einspracheentscheid des kantonalen Steueramtes können der Steuerpflichtige und die Gemeinde innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.</p>	<p>Das Rechtsmittel im kantonalen Steuerverfahren soll wie bei der direkten Bundessteuer und bei der Verrechnungssteuer Beschwerde heissen. Ansonsten gelten für das Verfahren die bisherigen Regeln für das Rekursverfahren.</p>
<p>² Im Verfahren bei Erhebung der Quellensteuer steht das Rekursrecht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.</p>	<p>² Im Verfahren bei Erhebung der Quellensteuer steht das Beschwerderecht auch den Schuldner der steuerbaren Leistung zu.</p>	
<p>³ Mit dem Rekurs können alle Mängel des angefochtenen Entscheids und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden.</p>	<p>³ Mit der Beschwerde können alle Mängel des angefochtenen Entscheids und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden.</p>	

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p>⁴Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Genügt sie diesen Erfordernissen nicht, wird dem Rekurrenten eine kurze, nicht erstreckbare Nachfrist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, sonst auf den Rekurs nicht einzutreten. Die Beweismittel sollen der Rekurschrift beigelegt oder, soweit dies nicht möglich ist, genau bezeichnet werden.</p>	<p>⁴Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Genügt sie diesen Erfordernissen nicht, wird den Beschwerdeführenden eine kurze, nicht erstreckbare Nachfrist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, sonst auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen oder, soweit dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.</p>	
<p><i>2. Verfahren</i></p> <p>§ 148. ¹Die Rekurschrift ist, sofern sich der Rekurs nicht offensichtlich als unzulässig erweist, den Rekursgegnern zur Beantwortung zuzustellen. Dem Rekurrenten wird auf Verlangen ein Doppel der Rekursantwort zugestellt.</p> <p>²Ausnahmsweise kann ein weiterer Schriftenwechsel oder eine mündliche Verhandlung angeordnet werden.</p> <p>³Dem Steuerrekursgericht stehen dieselben Befugnisse zu wie den Steuerbehörden im Einschätzungsverfahren.</p>	<p><i>2. Verfahren</i></p> <p>§ 148. ¹Die Beschwerdeschrift ist, sofern sich die Beschwerde nicht offensichtlich als unzulässig erweist, der Beschwerdegegnerschaft zur Beantwortung zuzustellen. Den Beschwerdeführenden wird auf Verlangen ein Doppel der Beschwerdeantwort zugestellt.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³Dem Verwaltungsgericht stehen dieselben Befugnisse zu wie den Steuerbehörden im Einschätzungsverfahren.</p>	
<p><i>3. Entscheid</i></p> <p>§ 149. ¹Das Steuerrekursgericht entscheidet innert 60 Tagen seit Abschluss der Sachverhaltsermittlungen, der den Parteien angezeigt wird. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, wird den Parteien unter Angabe der Gründe mitgeteilt, wann der Entscheid vorliegt.</p> <p>²Das Steuerrekursgericht ist in seinem Entscheid nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Es kann nach Anhörung des Steuerpflichtigen die Einschätzung auch zu dessen Ungunsten ändern. Es führt das Verfahren trotz Rückzug</p>	<p><i>3. Entscheid</i></p> <p>§ 149. ¹Das Verwaltungsgericht entscheidet innert 60 Tagen seit Abschluss der Sachverhaltsermittlungen, der den Parteien angezeigt wird. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, wird den Parteien unter Angabe der Gründe mitgeteilt, wann der Entscheid vorliegt.</p> <p>²Das Verwaltungsgericht ist in seinem Entscheid nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Es kann nach Anhörung der Steuerpflichtigen die Einschätzung auch zu deren Ungunsten ändern. Es führt das Verfahren trotz Rückzug,</p>	

Vernehmlassungsvorlage Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren – Variante Verwaltungsgericht – Synopse

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p>oder Anerkennung des Rekurses weiter, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der angefochtene Entscheid oder die übereinstimmenden Anträge dem Gesetz widersprechen, oder eine Gegenpartei einen abweichenden Antrag gestellt hat.</p>	<p>Vergleich oder Anerkennung der Beschwerde weiter, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der angefochtene Entscheid oder die übereinstimmenden Anträge dem Gesetz widersprechen, oder eine Gegenpartei einen abweichenden Antrag gestellt hat.</p>	
<p>³ Ausnahmsweise kann es zur Wahrung des gesetzlichen Instanzenzugs die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückweisen, namentlich wenn zu Unrecht noch kein materieller Entscheid getroffen wurde oder dieser an einem schwerwiegenden Verfahrensmangel leidet.</p>	<p>Abs. 3 unverändert.</p>	
<p><i>4. Mitteilung</i></p>	<p><i>4. Mitteilung</i></p>	
<p>§ 150. Der Entscheid wird den Parteien schriftlich mitgeteilt. Er enthält die Besetzung des Steuerrekursgerichts, eine Begründung, das Dispositiv und eine Rechtsmittelbelehrung.</p>	<p>§ 150. Der Entscheid wird den Parteien schriftlich mitgeteilt. Er enthält die Besetzung des Verwaltungsgerichts, eine Begründung, das Dispositiv und eine Rechtsmittelbelehrung.</p>	
<p><i>5. Vereinfachtes Verfahren</i></p>	<p><i>5. Vereinfachtes Verfahren</i></p>	
<p>§ 150 a. ¹ Bei offensichtlich unbegründeten und offensichtlich begründeten Rechtsmitteln kann bei Einstimmigkeit auf dem Zirkulationsweg entschieden werden.</p>	<p>§ 150 a. Abs. 1 unverändert.</p>	
<p>² Bei offensichtlich unzulässigen, gegenstandslos gewordenen, offensichtlich unbegründeten und offensichtlich begründeten Rechtsmitteln kann das Steuerrekursgericht den Entscheid summarisch begründen.</p>	<p>² Bei offensichtlich unzulässigen, gegenstandslos gewordenen, offensichtlich unbegründeten und offensichtlich begründeten Rechtsmitteln kann das Verwaltungsgericht den Entscheid summarisch begründen.</p>	
<p>³ Über Rekurse, die durch Rückzug oder Anerkennung erledigt werden oder gegenstandslos geworden sind, kann ohne Begründung entschieden werden, wenn den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich eine Begründung</p>	<p>³ Über Beschwerden, die durch Rückzug, Vergleich oder Anerkennung erledigt werden oder gegenstandslos geworden sind, kann ohne Begründung entschieden werden, wenn den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich eine</p>	

Vernehmlassungsvorlage Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren – Variante Verwaltungsgericht – Synopse

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p>verlangen können; die Rechtsmittelfrist beginnt mit Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen.</p>	<p>Begründung verlangen können; die Rechtsmittelfrist beginnt mit Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen.</p>	
<p><i>6. Gerichtsgebühr</i></p>	<p><i>6. Gerichtsgebühr</i></p>	
<p>§ 150 b. ¹Das Steuerrekursgericht legt die Gerichtsgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.</p>	<p>§ 150 b. ¹Das Verwaltungsgericht legt die Gerichtsgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.</p>	
<p>²Die Gerichtsgebühr beträgt in der Regel Fr. 500 bis Fr. 50 000.</p>	<p>Abs. 2 unverändert.</p>	
	<p>³ Als Streitwert gilt jener Steuerbetrag, der vom Streit betroffen ist.</p>	<p>Sofern die streitwertbezogene Einzelrichtendenkompetenz und damit § 114 Abs. 4 StG wegfällt, ist die Definition des Streitwertes hier einzufügen.</p>
<p><i>7. Kostenauflegung</i></p>	<p><i>7. Kostenauflegung</i></p>	
<p>§ 151. ¹Die Kosten des Verfahrens vor dem Steuerrekursgericht werden der unterliegenden Partei auferlegt. Wird der Rekurs teilweise gutgeheissen, werden sie anteilmässig aufgeteilt.</p>	<p>§ 151. ¹Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht werden der unterliegenden Partei auferlegt. Wird die Beschwerde teilweise gutgeheissen, werden sie anteilmässig aufgeteilt.</p>	
<p>²Dem obsiegenden Rekurrenten werden die Kosten ganz oder teilweise auferlegt, wenn er bei pflichtgemäsem Verhalten schon im Einschätzungs- oder Einspracheverfahren zu seinem Recht gekommen wäre oder wenn er die Untersuchung des Steuerrekursgerichts durch trölerisches Verhalten erschwert hat.</p>	<p>²Den obsiegenden Beschwerdeführenden werden die Kosten ganz oder teilweise auferlegt, wenn sie bei pflichtgemäsem Verhalten schon im Einschätzungs- oder Einspracheverfahren zu ihrem Recht gekommen wären oder wenn sie die Untersuchung des Verwaltungsgerichts durch trölerisches Verhalten erschwert haben.</p>	
<p>³Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann von einer Kostenaufgabe abgesehen werden</p>	<p>Abs. 3 unverändert.</p>	

Vernehmlassungsvorlage Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren – Variante Verwaltungsgericht – Synopse

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p><i>II. Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht</i></p>	<p>§ 153. wird aufgehoben.</p>	<p>Beim einstufigen Instanzenzug in Steuersachen entfällt die Überprüfung durch eine zweite kantonale Gerichtsinstanz.</p>
<p><i>III. Beschwerde an das Bundesgericht</i></p>	<p><i>II. Beschwerde an das Bundesgericht</i> § 154. unverändert.</p>	
<p><i>3. Verfahren</i></p> <p>³Gegen den Einspracheentscheid des kantonalen Steueramtes kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Verfahrensgrundsätze, das Einschätzungs- und das Rekursverfahren sinngemäss.</p>	<p><i>3. Verfahren</i></p> <p>§ 162. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³Gegen den Einspracheentscheid des kantonalen Steueramtes kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Verfahrensgrundsätze, das Einschätzungs- und das Beschwerdeverfahren sinngemäss.</p>	
<p><i>II. Verfahren</i></p> <p>§ 171. ¹Bei Abweisung eines Gesuchs um Steuerbefreiung können Kosten auferlegt werden.</p> <p>²Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Verfahrensgrundsätze, das Einschätzungs-, das Rekurs- und Beschwerdeverfahren sinngemäss.</p>	<p><i>II. Verfahren</i></p> <p>§ 171. Abs. 1 unverändert.</p> <p>²Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Verfahrensgrundsätze, das Einschätzungs- und das Beschwerdeverfahren sinngemäss.</p>	
<p><i>VI. Einsprache und Rekurs</i></p> <p>§ 178. ¹Gegen die Schlussrechnung oder den Entscheid über eine Zahlungserleichterung kann beim Gemeindesteueramt Einsprache, gegen den</p>	<p><i>VI. Einsprache und Beschwerde</i></p> <p>§ 178. ¹Gegen die Schlussrechnung oder den Entscheid über eine Zahlungserleichterung kann beim Gemeindesteueramt Einsprache, gegen den</p>	<p>Im Verfahren zum Steuerbezug der Staats- und Gemeindesteuern entfällt der Rekurs an das kantonale Steueramt gegen den Einspracheentscheid des</p>

Vernehmlassungsvorlage Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren – Variante Verwaltungsgericht – Synopse

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p>Einspracheentscheid Rekurs beim kantonalen Steueramt erhoben werden. Gegen den Entscheid des kantonalen Steueramtes kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.</p>	<p>Einspracheentscheid Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Dem kantonalen Steueramt ist im Beschwerdeverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.</p>	<p>Gemeindesteueramtes. Dem kantonalen Steueramt ist im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.</p>
<p>²Die Bestimmungen über das Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss.</p>	<p>²Die Bestimmungen über das Einsprache- und Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss.</p>	
<p><i>1. Sicherstellung</i></p>	<p><i>1. Sicherstellung</i></p>	
<p>³Der Steuerpflichtige kann gegen die Sicherstellungsverfügung Rekurs beim Verwaltungsgericht erheben. Die Bestimmungen über das Rekursverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss.</p>	<p>§ 181. Abs. 1 und 2 unverändert.</p>	
<p>³Der Steuerpflichtige kann gegen die Sicherstellungsverfügung Rekurs beim Verwaltungsgericht erheben. Die Bestimmungen über das Rekursverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss.</p>	<p>³Die Steuerpflichtigen können gegen die Sicherstellungsverfügung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben. Die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss.</p>	
<p>⁴Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.</p>	<p>⁴Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.</p>	
<p><i>2. Rekurs</i></p>	<p><i>2. Beschwerde</i></p>	
<p>§ 185. ¹Gegen den Entscheid der Gemeinde können der Steuerpflichtige und das kantonale Steueramt innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs bei der Finanzdirektion erheben. Dem kantonalen Steueramt steht das Recht zur Rekurerhebung nur zu, sofern die erlassenen Steuern einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Betrag übersteigen. Gegen den Entscheid der Finanzdirektion können der Steuerpflichtige und die Gemeinde innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.</p>	<p>§ 185. ¹Gegen den Entscheid der Gemeinde können die Steuerpflichtigen und das kantonale Steueramt innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben. Dem kantonalen Steueramt steht das Recht zur Beschwerdeerhebung nur zu, sofern die erlassenen Steuern einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Betrag übersteigen. Dem kantonalen Steueramt ist im Beschwerdeverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.</p>	<p>Im Steuererlassverfahren entfällt beim einstufigen Instanzenzug der Rekurs an die Finanzdirektion. Dem kantonalen Steueramt ist im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.</p>

Vernehmlassungsvorlage Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren – Variante Verwaltungsgericht – Synopse

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p>² Die Bestimmungen über das Rekurs- und Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss.</p>	<p>² Die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss.</p>	
<p><i>3. Rechtsmittel</i></p>	<p><i>3. Rechtsmittel</i></p>	
<p>§ 196. Für die Anfechtung des Einspracheentscheids über Bestand und Umfang der Gemeindesteuerpflicht gelten die Bestimmungen über das Rekurs- und Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern sinngemäss.</p>	<p>§ 196. Für die Anfechtung des Einspracheentscheids über Bestand und Umfang der Gemeindesteuerpflicht gelten die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern sinngemäss.</p>	<p>Gegen den Einspracheentscheid des Gemeindesteueramtes oder des kantonalen Steueramtes betreffend Gemeindesteuerausscheidung kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.</p>
<p><i>VI. Rechtsmittel 1. Rekurs</i></p>	<p><i>VI. Rechtsmittel 1. Beschwerde</i></p>	
<p>§ 212. Gegen den Einspracheentscheid kann der Steuerpflichtige Rekurs beim Steuerrekursgericht erheben. Die Bestimmungen über das Rekursverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss. Vorbehalten bleibt § 252.</p>	<p>§ 212. Gegen den Einspracheentscheid können die Steuerpflichtigen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben. Die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss. Vorbehalten bleibt § 252.</p>	<p>Der einstufige Instanzenzug in Steuersachen mit dem Verwaltungsgericht als Gerichtsinstanz gilt auch für die Grundstückgewinnsteuern.</p>
<p><i>2. Beschwerde an das Verwaltungsgericht</i></p>	<p>§ 213. wird aufgehoben.</p>	
<p><i>3. Beschwerde an das Bundesgericht</i></p>	<p><i>2. Beschwerde an das Bundesgericht</i></p>	
<p>§ 214. Das Recht, eine Beschwerde über einen Grundstückgewinnsteuerentscheid des Verwaltungsgerichts beim Bundesgericht zu erheben, steht dem Steuerpflichtigen, der Gemeinde, dem kantonalen Steueramt und der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu.</p>	<p>§ 214. unverändert.</p>	

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p><i>f. Verweisung auf das Rekursverfahren</i></p> <p>§ 257. Soweit die vorstehenden Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, gelten die Bestimmungen über das Rekursverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern sinngemäss.</p>	<p><i>f. Verweisung auf das Beschwerdeverfahren</i></p> <p>§ 257. Soweit die vorstehenden Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, gelten die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern sinngemäss.</p>	
<p><i>4. Anfechtung der Kostenaufgabe</i></p> <p>§ 259. Werden der Strafbescheid oder die Einstellungsverfügung nur hinsichtlich der Kostenaufgabe angefochten, kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Bestimmungen über das Rekursverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss.</p>	<p><i>4. Anfechtung der Kostenaufgabe</i></p> <p>§ 259. Werden der Strafbescheid oder die Einstellungsverfügung nur hinsichtlich der Kostenaufgabe angefochten, kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss.</p>	
<p>C. Rekurs- und Beschwerdeverfahren</p> <p><i>I. Verfahren</i></p> <p>§ 43. ¹Gegen den Einspracheentscheid kann der Steuerpflichtige Rekurs beim Steuerrekursgericht erheben.</p>	<p>III. Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 28. September 1986 wird wie folgt geändert:</p> <p>C. Beschwerdeverfahren</p> <p><i>I. Verfahren</i></p> <p>§ 43. ¹Gegen den Einspracheentscheid können die Steuerpflichtigen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.</p>	
<p>²Gegen den Rekursentscheid können der Steuerpflichtige und die Finanzdirektion Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.</p>	<p>²Die Bestimmungen des Steuergesetzes über das Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuer (§§ 147– 152 StG) gelten sinngemäss.</p>	<p>Der einstufige kantonale Instanzenzug mit der Beschwerde als Rechtsmittel und dem Verwaltungsgericht als einziger Gerichtsinstanz gilt auch für die Erbschafts- und Schenkungssteuer.</p>

Vernehmlassungsvorlage Eine kantonale Gerichtsinanz in Steuerverfahren – Variante Verwaltungsgericht – Synopse

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p>³Die Bestimmungen des Steuergesetzes über das Rekurs- und Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuer (§§ 147– 153 StG) gelten sinngemäss.</p>	<p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p>	
<p><i>5. Kosten</i></p>		
<p>§ 49. Die Bestimmungen des Rekursverfahrens über die Verfahrenskosten gelten sinngemäss.</p>	<p>§ 49. wird aufgehoben.</p>	<p>Aufgrund des Verweises von § 43 Abs. 2 ESchG wird die Kostenregelung gemäss §§ 150a/151 StG bereits übernommen und § 49 ESchG kann aufgehoben werden.</p>
<p><i>III. Rechtsmittel</i></p>	<p><i>III. Rechtsmittel</i></p>	
<p>§ 54. Gegen den Einspracheentscheid der Finanzdirektion kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. § 162 Abs. 3 StG gilt sinngemäss.</p>	<p>§ 54. Gegen den Einspracheentscheid der Finanzdirektion kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. § 162 Abs. 3 StG gilt sinngemäss.</p>	
<p><i>VII. Zahlungserleichterungen</i></p>	<p><i>VII. Zahlungserleichterungen</i></p>	
<p>²Gegen den Entscheid über eine Zahlungserleichterung kann Einsprache, gegen den Einspracheentscheid Rekurs bei der Finanzdirektion, gegen den Rekursentscheid Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. § 178 Abs. 2 StG gilt sinngemäss.</p>	<p>§ 61. Abs. 1 unverändert.</p> <p>²Gegen den Entscheid über eine Zahlungserleichterung kann Einsprache, gegen den Einspracheentscheid Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. § 178 Abs. 2 StG gilt sinngemäss.</p>	
<p><i>X. Rekurs</i></p>	<p><i>X. Beschwerde</i></p>	
<p>§ 64. ¹Gegen Sicherstellungsverfügungen der Inventarbehörde oder der Finanzdirektion im Sinne von § 58 kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs beim Verwaltungsgericht erheben.</p>	<p>§ 64. ¹Gegen Sicherstellungsverfügungen der Inventarbehörde oder der Finanzdirektion im Sinne von § 58 können die Steuerpflichtigen innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.</p>	

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom xx.yy.2025	Erläuterungen
<p>²Gegen Entscheide über einen Steuererlass kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs bei der Finanzdirektion erheben. Der Rekursentscheid kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.</p>	<p>²Gegen Entscheide über einen Steuererlass können die Steuerpflichtigen innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.</p>	
<p>³Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Genügt sie diesen Anforderungen nicht, wird dem Rekurrenten eine kurze, nicht erstreckbare Nachfrist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, dass sonst auf den Rekurs nicht eingetreten wird. Die Beweismittel sollen der Rekurschrift beigelegt oder, soweit dies nicht möglich ist, genau bezeichnet werden.</p>	<p>³Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Genügt sie diesen Anforderungen nicht, wird den Beschwerdeführenden eine kurze, nicht erstreckbare Nachfrist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird. Die Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen oder, soweit dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.</p>	
<p>⁴Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, soweit nicht die Rekursinstanz etwas anderes verfügt.</p>	<p>⁴Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, soweit nicht die Beschwerdeinstanz etwas anderes verfügt.</p>	
	<p>IV. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>C. Rekurs und Beschwerde in Steuersachen</p>	<p>C. Beschwerde in Steuersachen</p>	
<p><i>Zuständigkeit</i></p>	<p><i>Zuständigkeit</i></p>	
<p>§ 72. Das Verwaltungsgericht ist in Steuersachen letzte Rekurs- und Beschwerdeinstanz nach den besonderen Bestimmungen der Steuergesetzgebung.</p>	<p>§ 72. Das Verwaltungsgericht ist in Steuersachen Beschwerdeinstanz nach den besonderen Bestimmungen der Steuergesetzgebung.</p>	<p>Der Rekurs entfällt als Rechtsmittel in Steuersachen.</p>
<p><i>Verfahren</i></p>	<p><i>Verfahren</i></p>	
<p>§ 73. Für Beschwerde, Rekurs und Revision sowie für deren Wirkung, Verfahren und Entscheid gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes.</p>	<p>§ 73. Für Beschwerde und Revision sowie für deren Wirkung, Verfahren und Entscheid gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes.</p>	

V. Diese Verfassungsänderung untersteht dem obligatorischen Referendum. Die Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum. Die Gesetzesänderungen treten nur in Kraft, wenn die Verfassungsänderung in der Volksabstimmung angenommen wurde.